

betrachten ist, ein urkundlicher Nachweis ist vorläufig so wenig wie bei Altstadt und Kneiphof zu erbringen. Die Legende, welche oben links von dem Kopfe der Göttin beginnt und über dem Kopfe derselben endet, lautet:

* S * SCABINORVM * CIVIT * LEBENICENSIS * REGI *
MON * BORV¹⁾

B. In den städtischen Freiheiten.

1. Das Gericht auf dem Steindamm.²⁾

Unter dem Rath der Altstadt stand als delegirtes Gericht das Steindammer Gericht. Ueber die Foundation desselben ist nichts genaueres bekannt, doch lassen die Quellen³⁾ keinen Zweifel darüber, daß es frühzeitig gegründet ist. Liedert meint, daß auf dem Steindamm „unstrittig“ das erste und älteste Gericht existirt habe. Er beruft sich dabei auf die bekannte Thatsache, daß die Stadt Königsberg auf dem Steindamm zuerst gestanden und erst 1286 nach der Altstadt verlegt sei; hierdurch sei Steindamm zu einer Freiheit oder Vorstadt von Altstadt herabgesunken. Diese Unterordnung des Steindamms unter die Altstadt beweist auch die bei dem Steindammer Gericht übliche Hegeformel, nach welcher das Ding „von Gottes, der Stadt Freyheit und von rechtswegen“ gehegt wurde.⁴⁾ Sie zeigt sich ferner darin, daß der altstädtische Magistrat die Jurisdiction und die Inspection, insonderheit in Polzeisachen durch einen Voigt

1) Liederts Jahrbuch S. 25. Auf dem Vorderdeckel der Reinschrift desselben befindet sich in Goldpressung ein Abdruck desselben.

2) Nach Liedert, Jahrbuch S. 30. 31. 32. und Erl. Pr. I. S. 224. II. 847 fg.

3) Nach Erl. Pr. II. S. 847 Note (i) existirten um 1725 noch alte Gerichtsprotocolle des Steindammer Gerichts aus dem Jahre 1416. In einem Rescript der Oberräthe d. d. Königsberg, den 30. Jan. 1648 wird erwähnt, die Gerichtsbarkeit sei dem Steindammer Gericht „von unsern Vorfahren“ (d. h. den Vorfahren des Kurfürsten) verliehen. Das Gericht selber weiß im Jahre 1645 nur noch, daß „von ezlich hundert Jahren hero der Steindamm sein ordentlich eigen Gericht gehabt.“

4) cf. die Hegeformel auf S. 14.